

Die deutschen Verfassungsgerichte – Besetzung mit Frauen und Männern – Stand 20. August 2023

Gesetzliche **Quotenvorgaben** können die Besetzung der Verfassungsgerichte mit Frauen oder Männern steuern. 12 Gesetzgeber (**11 Länder und der Bund**) halten **nichts** davon – vielleicht, weil sie Quoten auch sonst nicht schätzen, vielleicht, weil ihnen die diesbezügliche Zusammensetzung der Gerichte gleichgültig ist.

Die derzeitige Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts und des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zeigt jedenfalls, daß ein **Übergewicht weiblicher Mitglieder** (in der Tabelle **rot** gekennzeichnet) nicht von der Existenz einer Quote abhängt. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Mitglieder in Hamburg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt (das die dortige Mindestquote überschreitet).

5 Landesverfassungsgerichte kennen – nicht von der Verfassung, sondern einfachgesetzlich vorgesehene – **Quoten unterschiedlicher Art**:

- nicht zwingende Frauen-Mindestquote nur in Sachsen-Anhalt
- zwingende Geschlechter-Mindestquote nur in Berlin
- nicht zwingende Geschlechter-Mindestquoten in Brandenburg, in Niedersachsen und im Saarland

Nirgends sieht ein Gesetzgeber (zwingend oder nicht zwingend) ein Übergewicht des einen oder anderen Geschlechts vor. Von der **Parität beider Geschlechter in öffentlich-rechtlichen Gremien** sprechen **4 Verfassungen** (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein); die Besetzung ihrer Verfassungsgerichte spiegelt dies noch nicht perfekt wider.

Region	Gleichstellung von Frauen und Männern in der Verfassung	Mitglieder	stellv. Mitglieder	2. stellv. Mitglieder	zwingende Quote	Soll-Quote	Mitglieder F/M	stellv. Mitglieder F/M	2. stellv. Mitglieder F/M
Baden-Württemberg	Art. 2 I LVVerf. i.V. mit Art. 3 II GG	9	9	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		4/5	3/6	
Bayern	Art. 118 II: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.	23 berufsrichterliche Mitglieder	siehe Geschäftsverteilungsplan ¹		nein wie 10 andere Länder u der Bund		10/13	siehe Geschäftsverteilungsplan ¹	
		15 weitere Mitglieder	15	nein			3/12 ²	7/8	
Berlin	Art. 10 III: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.	9	nein wie Brandenburg und der Bund		je 3 von 9 F/M einzigste zwingende Quote ³		4 ⁴ /5 ⁵		
Brandenburg	Art. 12 III: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.		nein wie Berlin und der Bund			je 3 von 9 F/M eine von 4 Soll-Quoten ⁶	4/5		
Bremen	Art. 2 IV: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.	7	7	7	nein wie 10 andere Länder u der Bund		3/4	2/5	3/2 ⁷

Die deutschen Verfassungsgerichte – Besetzung mit Frauen und Männern – Stand 20. August 2023

Region	Gleichstellung von Frauen und Männern in der Verfassung	Mitglieder	stellv. Mitglieder	2. stellv. Mitglieder	zwingende Quote	Soll-Quote	Mitglieder F/M	stellv. Mitglieder F/M	2. stellv. Mitglieder F/M
Hamburg	Art. 3 II: Alle Staatsgewalt ... hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.	9	9	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		3/6	7/2	
Hessen	Art. 1 II: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.	5 berufsrichterliche Mitglieder	5	5	nein wie 10 andere Länder u der Bund		1/4 berufsrichterliche Mitglieder	2/3	3/2 ⁸
		6 übrige Mitglieder	6	6			1/5 übrige Mitglieder ⁹	2/4 ¹⁰	2/4 ⁹
Mecklenburg-Vorpommern	Art. 13: Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von öffentlich-rechtlichen Beratungs- und Beschlussorganen.	7	7	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		3/4	3/4	
Niedersachsen	Art. 3 II: Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung. ... Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.	9	9	nein		je 3 von 9 F/M eine von 4 Soll-Quoten ¹¹	4/5	6/1	
Nordrhein-Westfalen	Art. 4 I LVerf. i.V. mit Art. 3 II GG	7	7	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		1/6	1/6	
Rheinland-Pfalz	Art. 17 III: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft, insbesondere im Beruf, in Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen, die der Gleichstellung dienen, zulässig.	9	9	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund ¹²		2/7	1/8	
Saarland	Art. 12 II: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.	8	8	nein		je 3 von 8 F/M eine von 4 Soll-Quoten ¹³	3/5	3/5	

Die deutschen Verfassungsgerichte – Besetzung mit Frauen und Männern – Stand 20. August 2023

Region	Gleichstellung von Frauen und Männern in der Verfassung	Mitglieder	stellv. Mitglieder	2. stellv. Mitglieder	zwingende Quote	Soll-Quote	Mitglieder F/M	stellv. Mitglieder F/M	2. stellv. Mitglieder F/M
Sachsen	Art. 8: Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.	9	9	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		2/7	5/4	
Sachsen-Anhalt	Art. 7 II: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Art. 34: Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.	7	7	nein		je 3 F von 7 eine von 4 Soll-Quoten; einzige Frauen-Quote ¹⁴	2/5 ¹⁵	4/3 ¹⁶	
Schleswig-Holstein	Art. 3: Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht. Art. 9: Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.	7	7	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		4/3	2/5	
Thüringen	Art. 2 II: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.	9	9	nein	nein wie 10 andere Länder u der Bund		3/6	4/5	
Bund	Art. 3 II: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.	8	nein wie Berlin und Brandenburg		nein wie 11 Länder		4/4 Erster Senat ¹⁷		
		8					5/3 Zweiter Senat ¹⁸		

Die deutschen Verfassungsgerichte – Besetzung mit Frauen und Männern – Stand 20. August 2023

¹ Je nach Verfahrensart oder Anlaß entscheidet der Verfassungsgerichtshof in unterschiedlicher Besetzung; siehe Art. 3 II 1, II, V, VI VerfGHG. Zudem können für jedes in Art. 3 II 1 VerfGHG genannte Verfahren mehrere, naturgemäß z.T. unterschiedlich zusammengesetzte, Spruchgruppen gebildet werden, Art. 3 II 2. Zahl und Zusammensetzung ergeben sich aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan. Er sieht für Verfahren nach Art. 3 II 1 Nr. 1 nur 1 Spruchgruppe vor, für Verfahren nach Art. 3 II 1 N. 2 3 Spruchgruppen (mit knapper Frauenmehrheit in einer von ihnen), für Verfahren nach Art. 3 II 1 Nr. 3 13 (mit knapper Mehrheit von Frauen in 2 von ihnen).

Einzelheiten finden Sie im **Geschäftsverteilungsplan** (mit 2 Anlagen) für das Jahr 2023 (BayStaatsanzeiger Nr. 47 vom 15. November 2022, S. 1) und seinen Änderungen (vom 23. Dezember 2022, StAnz Nr. 51/52, S. 4; vom 31. März 2023, StAnz Nr. 13, S. 1; vom 4. August 2023, StAnz Nr. 31, S. 2).

Der Gerichtshof hat mir den Geschäftsverteilungsplan nebst Änderungen – wie schon in den Vorjahren die Vorgängertexte – am 18. August 2023 frdl. zur Verfügung gestellt; an Details Interessierten leite ich sie auf Nachfrage gern weiter.

Auf der website des Gerichtshofs ist der Plan nicht zu finden (und offenbar auch sonst nicht ohne weiteres online). Da sich aus ihm der „gesetzliche Richter“ (siehe Art. 10 VerfGHG, Art. 86 I 2 LVerf.) ergibt, liegt es eigentlich nicht fern, ihn der Öffentlichkeit auch online ohne weiteres zugänglich zu machen

² Ab dem 25. September 2023 (siehe 3. Geschäftsverteilungsplan-Änderung vom 4. August 2023, StAnz Nr. 31, S. 2); bis dahin 4/11.

³ § 1 III VerfGHG: „Männer und Frauen müssen jeweils mindestens drei [also mindestens ein Drittel] der Verfassungsrichter stellen.“ Im Entwurf der Fraktionen der SPD und Grüne/ AL (AH-Drs. 11/1113), auf den die Regelung zurückgeht, bezog sich die Quote noch auf die 7 „weiteren“ Mitglieder (neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten). Das änderte nichts daran, daß es sich wie in der Gesetz gewordenen Fassung um eine **Drittel**-Quote handelt, also keineswegs um eine „weitgehend paritätische Besetzung mit Männern und Frauen“, wie die SPD in der ersten Beratung (AH-PIPr. 11/40 vom 13. September 1990, S. 2038) die Autoren rühmte. Dennoch ragt die Quote unter den 5 existierenden Quote als einzige **zwingende** Geschlechter-Quote heraus.

⁴ 2 der 4 Frauen sind seit 2021 (!) eigentlich ausgeschieden (§ 7 I VerfGHG) und nur noch geschäftsführend tätig (§ 7 II).

Insgesamt sind also (siehe EN 5) 6 der 9 Richter seit mehr als zwei Jahren nur geschäftsführend tätig, der Gerichtshof daher bereits mit 3 von 9 Richtern beschlußfähig (§ 11 I 2 VerfGHG)

⁵ 4 der 5 Männer sind seit 2021 (!) eigentlich ausgeschieden (§ 7 I VerfGHG) und nur noch geschäftsführend tätig (§ 7 II).

Insgesamt sind also (siehe EN 4) 6 der 9 Richter seit mehr als zwei Jahren nur geschäftsführend tätig, der Gerichtshof daher bereits mit 3 von 9 Richtern beschlußfähig (§ 11 I 2 VerfGHG).

⁶ § 2 II: „Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei [also mindestens ein Drittel] der Verfassungsrichter stellen.“

In den mir zugänglichen Parlamentaria findet sich keine Begründung der wenig ambitionierten Zahl 3 und des Verzichts auf eine zwingende Quote. In der ersten Lesung vom 17. März 1993 (LT-PIPr. 1/65, S. 5025, 5028) wurde die Quote zweimal erwähnt, aber nicht diskutiert. In der zweiten Lesung vom 24. Juni 1993 (LT-PIPr. 1/, S. 5837-5844) klang an, daß sie im Zusammenhang mit Änderungsanträgen im Rechtsausschuß kontrovers diskutiert worden war, doch blieb es bei ihr: „... zwei der Gutachter sprachen sich für die Zulässigkeit der Frauenquote aus, zwei dagegen, weil das nach ihrer Meinung grundgesetzwidrig wäre. Die CDU beantragt nun die Streichung, die PDS die Erhöhung der Frauenquote. Ich denke, die Regelung, die wir im Gesetz haben, ist der Kompromiß, der machbar ist und den wir auch im Rechtsausschuß tragen.“ (Abg. Muschalla, SPD, ebenda, S. 5838).

⁷ Zwei Vakanzen (Stand 18. August 2023).

⁸ Nach frdl. Auskunft des Gerichts vom 15. August 2023 auf Anfrage vom 14. August.

Der Gerichtshof läßt auf seiner offiziellen website nicht erkennen, daß es überhaupt stellvertretende Mitglieder gibt, geschweige denn, um wieviele und welche Personen es sich handelt. Andere Gerichte, auch die meisten Verfassungsgerichte, verstehen ihre Informationsobliegenheiten und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit anders.

⁹ Gemäß § 6 I StGHG am 2. April 2019 (LT-PIPr. 20/8, S. 496-498) gewählt aus den vier Wahlvorschlagslisten von 2019 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen (1 Mann aus der

Die deutschen Verfassungsgerichte – Besetzung mit Frauen und Männern – Stand 20. August 2023

Liste LT-Drs. 20/303 mit 6 Frauen von 13), der SPD (1 Frau, 1 Mann aus der Liste LT-Drs. 20/304 mit 7 Frauen von 12), der CDU (2 Männer aus der Liste LT-Drs. 20/305 mit 4 Frauen von 13) und der AfD (1 Mann aus der Liste LT-Drs. 20/306 mit 10 Männern).

¹⁰ § 6 IV StGHG: „Die übrigen in den Listen [siehe EN 9] verzeichneten Personen [42, darunter 16 Frauen] sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen [und innerhalb der Listen in der dortigen Reihenfolge der Namen].“ Daraus dürften sich die oben in der Tabelle angegebenen Zusammensetzungen 2/4 ergeben.

¹¹ § 1 II 3 StGHG: „Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei [also ein Drittel] der Mitglieder stellen.“ Die neuen Regelungen zum Staatsgerichtshof, die die 1993 in Kraft getretene neue Niedersächsische Verfassung mit sich brachte, legten es nahe, sich nicht mit vereinzelt Änderungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof zu begnügen, sondern das Gesetz insgesamt neu zu konzipieren. Der von der Landesregierung 1996 vorgelegte Entwurf (LT-Drs. 13/1730) führte die heute noch geltende Quote ein, die nicht unumstritten war und sich überraschenderweise auch gegen Bedenken aus dem Gerichtshof selbst behaupten mußte (ebenda, S. 16-18). Weder die Zahl 3 noch der bloße Soll-Charakter wurden begründet.

¹² Halbherziger Ansatz zu einer Frauen-Quote in § 5 II 3 VerfGHG: „Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge **sollen** Frauen **angemessen berücksichtigt** werden.“ Die durch Gesetz vom 19. Mai 2000 (GVBl. S. 207) eingeführte Regelung begründete die Landesregierung so: „Bisher lag der durchschnittliche Frauenanteil unter den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau“ (LT-Drs. 13/5385, S. 8). Er werde „nunmehr vorgeschrieben, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen angemessen zu berücksichtigen, nachdem in Vergangenheit und Gegenwart Frauen als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs durchweg unterrepräsentiert waren und sind“ (ebenda, S. 9). Ein Gesetzgeber, der die Gleichstellung ernst nimmt, hätte nicht „sollen“, sondern „müssen“ gesagt und statt „angemessen berücksichtigt“ eine Mindestzahl genannt. Die seit der Novelle vergangenen 23 Jahre haben gezeigt, daß frauenfreundliche Zweidrittelmehrheiten (siehe § 5 I 1 VerfGHG) in diesem Landtag nicht herzustellen sind. Was soll man davon halten, und warum fand und findet sich nicht wenigstens eine einfache Mehrheit, die den nutzlosen § 5 II 3 VerfGHG zu einer zwingenden numerischen Frauen- oder Geschlechter-Mindestquote (4 von 9 z.B.) umwandelt?

¹³ § 2 IIIa 1 VerfGHG: „Frauen und Männer sollen jeweils mindestens drei der [acht] Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der [acht] stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stellen.“

Satz 1 des erst durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (ABl. I S. 358) eingefügten Absatzes 3a begründete die Landesregierung (LT-Drs. 15/956, S. 7) wortreich, aber im Kern nachvollziehbar, so:

„Die in Satz 1 vorgesehene Regelung zielt auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Richterwahl und trägt insoweit dem Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung aus Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes Rechnung.

Angesichts der Stellung des Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan besteht insoweit ein Bedürfnis nach einer eigenständigen Regelung zur Durchsetzung der Gleichberechtigung, die den organisatorischen und funktionellen Besonderheiten dieses Gerichts bereichsspezifisch Rechnung trägt.

Die gesetzliche Maßgabe dergestalt, dass Frauen und Männer jeweils mindestens drei der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stellen sollen, schafft dabei einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Verfassungsziel der Durchsetzung der Gleichberechtigung einerseits und der Vielzahl an Entscheidungskriterien, namentlich solcher fachlicher Eignung und gesamtgesellschaftlicher Repräsentanz, andererseits, die bei der Wahl durch den Landtag im Übrigen zu berücksichtigen sind.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift trägt dabei der Sensibilität gerichtlicher Besetzungsregelungen im Hinblick auf die uneingeschränkt notwendige Vermeidung von Besetzungsfehlern bei gerichtlichen Spruchkörpern Rechnung.“

In der ersten Lesung am 25. Juni 2014 trat ergänzendes Eigenlob hinzu (LT-PIPr. 15/27 S. 2160).

¹⁴ § 3 I 4 LVerfGG: „Mindestens drei der Mitglieder und mindestens drei der Vertreter sollen Frauen sein.“

Die Regelung geht zurück die Novelle 2018, deren Kern die Ausdehnung der Individualverfassungsbeschwerde auf **alle** Hoheitsakte betraf (GVBl. S. 162; siehe **AB 77, 78**). Dem Änderungsantrag dreier Fraktionen, den der LT-Ausschuß für Recht, Verfassung und Gleichstellung, LT-Drs. 7/2874 vom 16. Mai 2018, S. 3) übernahm, schloß sich die Landtagsmehrheit an.

Die mir zugänglichen Parlamentaria lassen nicht erkennen, warum man sich für eine Frauen-, nicht eine Geschlechter-Quote, für die Mindestzahl 3 und für eine Soll-, nicht eine Muß-Vorschrift entschied.

¹⁵ Weder der Wahlvorschlag (LT-Drs. 8/428) noch der mündliche Bericht des zuständigen Ausschusses im Plenum von 15. Dezember 2021 (LT-PIPr. 8/9, S. 11-12) thematisierten die Unterschreitung der Soll-Quote (mindestens 3 Frauen). Eine Aussprache im Plenum schließt § 3 I 3 LVerfGG vorsorglich ohnehin aus.

¹⁶ Hier hat der Landtag die Sollquote (mindestens 3 Frauen) also – erstmals – übertroffen – immerhin.

¹⁷ Von 1951 bis März 1994 gehörte dem **Ersten** Senat stets **eine** Frau an. Vom 10. Juli **2020 bis** zum 20. Februar **2023** war er erstmals **paritätisch** (4/4) besetzt. **Seit** dem 20. Februar **2023** sind die **Männer wieder** – wie in all den Jahrzehnten 1951-2020 – in der **Überzahl** (5/3). Die Wahl vom April 2023 hat daran nichts geändert: Sie ersetzte eine Frau durch eine andere.

Weitere Angaben bei Wikipedia, Liste der Richter des Bundesverfassungsgerichts (https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Richter_des_Bundesverfassungsgerichts; hg. am 17. August 2023).

¹⁸ Von 1951 bis 1986 kam der **Zweite** Senat ganz ohne Frauen aus. Von **2016 bis 2020** war er erstmals **paritätisch** (4/4) besetzt. **Seit** dem 22. Juni **2020 überwiegen die Frauen** knapp (5/3). Die Wahl vom Januar 2023 hat daran nichts geändert: Sie ersetzte eine Frau durch eine andere.

Weitere Angaben bei Wikipedia (EN 17).